

tums⁷⁷. Die Kanzlei Konrads IV. überließ im Gegensatz zu jener Heinrichs (VII.) fremden Schreibkräften die Textgestaltung nur in Ausnahmefällen. Diese Einstellung wird besonders in den Schutzurkunden spürbar. Es müssen besondere Gründe mitgewirkt haben, wenn man einem kanzleifremden Verfasser so großen Einfluß wie hier auf die Formulierung des Textes einräumte. 1249 war die königliche Kanzlei wie schon 1247 auf dem Tiefpunkt der Urkundenherstellung angelangt⁷⁸. Sie lieferte 1249 ein einziges Privileg, eben BF 4525, dem ein kanzleifremder Entwurf zugrundelag. Wahrscheinlich verfügte man zu diesem Zeitpunkt weder über das notwendige Schreibpersonal noch über die erforderliche Zeit für eine Beurkundung durch die königliche Kanzlei.

Friedrich II.

Ein letztes, aus der Feder des vielbeschäftigten Kanzleinotars H 13 kommendes Deperditum können wir mit guten Gründen in dem Diplom Heinrichs (VII.) für das Prämonstratenserstift Pöhlde aufzeigen⁷⁹. Das Stift besaß aus seiner Anfangszeit ein Diplom Heinrichs VI. von (1183–1191)⁸⁰, das sich nicht erhalten hat. Das Stift muß sich aber auch in der Königszeit Friedrichs II. ein Diplom verschafft haben, das den gleichen Inhalt wie die spätere Urkunde Heinrichs (VII.) hatte. Es muß dem Stift schon im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts den königlichen Schutz eingebracht, den Besitz bestätigt und ihm erlaubt haben, reichslehenbare Güter zu erwerben. Dieses Privileg war, wie die Diktatuntersuchung herausstellt, von dem Kanzlisten H 13 = FD verfaßt worden, hat sich ebenfalls nicht erhalten. Sein Wortlaut erhielt sich unverändert in BF 3941, denn dieses ist ganz im Tenor der 1212–1220 verliehenen Privilegien gleichen Inhalts gehalten. 1224 waren die Formeln der Friedrichsurkunde schon etwas überholt und wurden daher in den Urkunden des Sohnes nicht mehr verwendet. Die Formeln in BF 3941 weichen kaum von den Stilprodukten des H 13 im Dienste Friedrichs II. ab, enthalten daher manche Hinweise, die eine sichere Einordnung in die Jahre 1212–1220 gestatten. So weist die Wortverbindung *duximus declarandum* in der Publikatio ungefähr in die Zeit von 1214–1219, in der sie häufig erscheint⁸¹. In der Schutzformel war vor

⁷⁷) Siehe Hartmann, AUF 18, 125 f.

⁷⁸) Zu 1247: BF 4520; zu 1248: echte Vorlage zu BF 4521, Diplome vom VIII. 23 für Marschall von Pappenheim. Zinsmaier, ZGORh 102, S. 234 Nr. 319 von 1248 für Kloster Ossiach ebenda Nr. 320; zu 1248: BF 4523 für Schenk von Clingenberg und 4525 für Seligenporten.

⁷⁹) BF 3941 von 1224 X. 9. Nach dem Asseburger UB 1, 96 aus einem Pöhlder Kopiar des 16. Jh. (S. 18) in Hannover, Hauptstaatsarchiv.

⁸⁰) BB 618 A.

⁸¹) Sie kommt bereits vor in BF 69, 91, 175, besonders häufig aber seit 1214 in BF 725, 740, 785, 804, 829, 882, 944, 1018, 1048.